

Satzung der Bürgervereinigung Jerrishoe

§1 Name und Sitz der Wählergruppe

1. Die Wählergruppe nennt sich Bürgervereinigung Jerrishoe, kurz BVJ. Sie ist keine Partei im Sinne des Bürgerliches Gesetzbuches und somit auch in keinem Parteiregister eingetragen.
2. Der Sitz der Wählergruppe ist die Gemeinde Jerrishoe in Schleswig-Holstein. Die Geschäftsadresse ist jeweils die Wohnadresse des gewählten Vorsprechers der Wählergruppe.

§2 Zweck der Gemeinschaft & Gemeinnützigkeit

1. Die Bürgervereinigung Jerrishoe ist als Gemeinschaft von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Jerrishoe anzusehen. Ihr bestreben ist die Beteiligung als Wählergruppe an den Kommunalwahlen in der Gemeinde Jerrishoe. Die von der Gemeinschaft nominierten und in den Gemeinderat gewählten Vertreterinnen und Vertreter üben ihr Amt unabhängig vom Einfluss überörtlicher Parteien aus.
2. Darüber hinaus wird sich die BVJ mit allen öffentlichen Belangen der Gemeinde Jerrishoe befassen.
3. Die BVJ ist selbstlos tätig, ein eigenwirtschaftlicher Zweck wird nicht verfolgt.
4. Finanzielle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus dem Geldbestand der BVJ. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der BVJ kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden, die für die Ziele der Gemeinschaft eintritt und ihren erst Wohnsitz in der Gemeinde Jerrishoe hat.
2. Da die BVJ keine eingetragene Partei ist, können Mitglieder anderer Parteien eine Mitgliedschaft in der BVJ beim gewählten Vorsprecher beantragen. Dieser Antrag auf Mitgliedschaft wird auf einer einberufenen Mitgliederversammlung demokratisch abgestimmt.

3. Bei einem Antrag einer Mitgliedschaft von parteilosen Mitbürgerinnen und Mitbürgern die nicht unter den §3 Absatz 2 fallen, kann der Vorstand über eine Aufnahme und Mitgliedschaft in der Wählergruppe entscheiden.
4. Der Vorstand bestätigt den Beginn der Mitgliedschaft schriftlich. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorsprecher oder seinem Stellvertreter einzureichen. Bei Personen unter 18 Jahren ist der Antrag zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zur Einwilligung zu unterschreiben.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Vorsprecher oder seinem Stellvertreter schriftlich erklärt werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist der Austritt auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Mit Entgegennahme der Erklärung ist der Austritt vollzogen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) das Mitglied einer anderen Gemeinschaft angehört, deren Tätigkeit sich nicht mit den Zielen der BVJ in Einklang bringen lässt;
 - b) es das Ansehen der BVJ in einer Weise schädigt, dass die Mitgliedschaft nicht länger zumutbar ist;
 - c) ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für den Ausschluss gegeben ist;
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sind zudem die gesetzlichen Vertreter vor einem Ausschluss anzuhören.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung mit gleichem Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, sich selbst oder andere Kandidaten für die Wahlen zum Gemeinderat zu benennen.
3. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit sich in kommunalpolitische Themen einzubringen und dabei die BVJ tatkräftig zu unterstützen.
4. Adressänderungen durch Wohnungswechsel oder sonstige für kommunalpolitische Themen wichtige Informationen sind dem Vorstand mitzuteilen.

§6 Beiträge

1. Es wird aktuell kein Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft in der BVJ gezahlt.

§7 Organe des Vereins

1. Organe der Wählergruppe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand der Gemeinschaft

1. Dem Vorstand der Wählergruppe obliegen die Vertretung der BVJ.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Teilnahme an Kommunalwahlen,
 - d) die Verwaltung des Vermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder,
3. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) Vorsprecher
 - b) stellvertretenden Vorsprecher
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer (Protokollführer)
 - e) Beisitzer
4. Die Gemeinschaft wird durch den Vorsprecher und den stellvertretenden Vorsprecher vertreten. Im Übrigen vertreten die Wählergruppe zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren einzeln gewählt. Das Mitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Die Wahl, Wiederwahl oder Abberufung kann Geheim oder Öffentlich durchgeführt werden. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsprecher, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Der Vorstand kann zu Sitzungen beratende Mitglieder einladen.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§10 Kassenprüfung

1. Der Kassenprüfung der BVJ obliegt die Pflicht, durch Prüfung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu ermitteln ob Vereinsmittel satzungsgemäß verwendet wurden.
2. Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechts zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§11 Auflösung der Wählergruppe BVJ

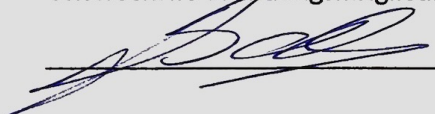
1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsprecher des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Wird die Wählergruppe aufgelöst, fällt das vorhandene Vermögen in gleichen Teilen der Jugendarbeit (Jugendfeuerwehr / JUZ) im Gemeindegebiet Jerrishoe zu gleichen Teilen zu.

§12 Inkrafttreten

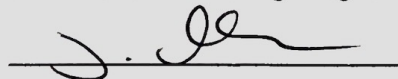
Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06.02.2023 einstimmig beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Jerrishoe, den 06.02.2023

Unterschrift Gründungsmitglied:



Unterschrift Gründungsmitglied:



Unterschrift Gründungsmitglied:

